

STATUT

über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, eines Ehrenringes, einer Ehrenmedaille oder einer Ehrennadel der Gemeinde Hartkirchen beschlossen:

§ 1

Ehrung durch Ehrenbürgerschaft

1. Die Urkunde wird von Hand durch einen Kalligraphen auf edlem Urkundenpapier mit Gemeindewappen angefertigt. Die Übergabe der Urkunde erfolgt durch eine Delegation der Gemeinde Hartkirchen in einem feierlichen Rahmen.
2. Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde Hartkirchen im Allgemeinen verdient gemacht haben, die sich durch ihr Wirken besondere Verdienste um das Ansehen der Gemeinde Hartkirchen oder um das Wohl seiner Bevölkerung oder sonst auf Sachgebieten besondere Verdienste erworben hat, durch die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ehren.

§ 2

Ehrung durch Ehrenring

1. Der Ehrenring ist aus Gold anzufertigen und mit dem Gemeindewappen zu verzieren; auf der Innenseite des Ehrenringes ist der Zu- und Vorname des Geehrten und das Datum des die Ehrung verleihenden Beschlusses des Gemeinderates einzugravieren.
2. Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde Hartkirchen oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch die Verleihung eines Ehrenringes auszeichnen;

§ 3

Ehrung durch Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille ist in Goldfarbe mit blau-weißem Ordensdreieck anzufertigen. Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite in Relief das mit zwei Lorbeerzweigen umgebene Gemeindewappen und die Aufschrift „Für Verdienste – Gemeinde Hartkirchen“.
2. Die Ehrenmedaille inkl. Ehrenurkunde wird an ausgeschiedene Mitglieder im Gemeinderat für zwei volle Perioden Mitgliedschaft im Gemeinderat verliehen. Für eine volle Periode Mitgliedschaft im Gemeinderat gebührt eine Ehrenurkunde.
Es darf kein GR-Ersatzplatz vorliegen, da das ausgeschiedene Mitglied wieder zum Einsatz kommen könnte.
3. Die Ehrenmedaille inkl. Ehrenurkunde wird an ausgeschiedene Bürgermeister und Vizebürgermeister nach einer vollen Periode im Amt verliehen.
4. Die Ehrenmedaille wird an ausgeschiedene Feuerwehr-Kommandanten, die dieses Amt mindestens 15 Jahre ausgeübt haben, verliehen.
5. Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde Hartkirchen im Allgemeinen verdient gemacht haben, die sich durch ihr Wirken besondere Verdienste um das Ansehen der Gemeinde Hartkirchen oder um das Wohl seiner Bevölkerung oder sonst auf Sachgebieten besondere Verdienste erworben hat, durch die Verleihung einer Ehrenmedaille ehren.

§ 4

Ehrung durch Ehrennadel

1. Die Ehrennadel hat einen Durchmesser von 18 mm und zeigt auf der Vorderseite das mit zwei Lorbeerzweigen umgebene Gemeindewappen und die Aufschrift „Für Verdienste – Gemeinde Hartkirchen“.
2. Die Einreichung der Vorschläge kann von Organisationen, Vereinsaktiven und -funktionären eingebracht werden. Bei einer Mitgliederzahl des Vereines oder Organisation von über 50 ist die Nominierung von zwei Personen alle zwei Jahre möglich. Unter 50 Vereinsmitgliedern kann eine Person nominiert werden.
3. Der Gemeinderat kann Personen,
 - die sich durch ihre außergewöhnliche Tätigkeit in Vereinen,
 - an Personen die sich ehrenamtlich für das Allgemeinwohl in der Gemeinde verdient gemacht haben oder an
 - aktive SportlerInnen, die besondere sportliche Erfolge errungen haben, durch die Verleihung einer Ehrennadel ehren.

§ 5

Der Gemeindevorstand schlägt die zu ehrenden Personen für Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes dem Gemeinderat vor.

Der Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, und Sportangelegenheiten ("Kulturausschuss") schlägt die zu ehrenden Personen für die Ehrenmedaille und die Ehrennadel dem Gemeinderat vor.

§ 6

Für die Verleihung ist eine Urkunde anzufertigen, die vom Bürgermeister und den Fraktionsobleuten zu unterfertigen ist.

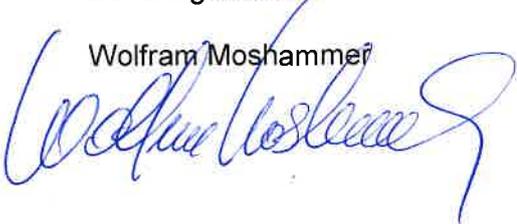
§ 7

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes, der Ehrenmedaille oder der Ehrennadel begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.
2. Der Ehrenring, die Ehrenmedaille und die Ehrennadel gehen in das Eigentum des Geehrten, nach dessen Tod in das Eigentum der Erben des Geehrten über.
3. Die Ehrung durch Ehrenbürgerschaft, Ehrenring oder Ehrenmedaille gilt als widerrufen, wenn der Träger wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde. In diesem Fall hat der Geehrte den Ehrenring bzw. die Ehrenmedaille und die Ehrenurkunde an die Gemeinde zurückzustellen.

Die vorstehenden Richtlinien treten laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023 in Kraft und setzen alle bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfram Moshhammer



angeschlagen: 18.04.2023

abgenommen: 03.05.2023